Bekanntmachung

Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen sowie Ausgabe von Briefwahlunterlagen

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Lingen (Ems) kann grundsätzlich vom 20. bis zum 16.
 Tag vor der Wahl – also vom 19.09.2022 bis zum 23.09.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis mittwochs donnerstags freitags

von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Wahlbüro in der Schlachterstr. 6, 49808 Lingen (Ems), von den wahlberechtigten Personen zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Daten eingesehen werden. Das Recht der Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten der Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrags oder für die Begründung eines Wahleinspruchs gem. § 46 NKWG verwendet werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am 23. September 2022 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Lingen (Ems), -Wahlbüro-, Schlachterstr. 6, 49808 Lingen (Ems), schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
- III. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens am 18. September 2022 eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
- IV. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.
- V. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - 2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Lingen (Ems) – Wahlbüro- gelangt ist.

Wahlscheine können bis zum 07. Oktober 2022, 13 Uhr, schriftlich (auch per Telefax unter 0591 9144-723, E-Mail unter wahlen@lingen.de oder durch Nutzung des elektronischen Antragsformulars auf www.lingen.de) oder mündlich im Wahlbüro der Stadt Lingen (Ems), Schlachterstr. 6, beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig!

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter V.2 a) b) und c) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen, Bewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhält die/der Wahlberechtigte in der Regel persönlich. Wahlscheine können bis zum 07. Oktober 2022, 13.00 Uhr, beantragt werden.

Bis zum Wahltag am 09. Oktober 2022. 15.00 Uhr. kann einen Wahlschein beantragen:

- eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Anschnitt V. Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
- eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Den Wahlschein und – sofern nicht anders beantragt – die Briefwahlunterlagen erhält die oder der Wahlberechtigte in der Regel persönlich.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

VI. Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen

An eine **andere** als die wahlberechtigte **Person** persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Lingen (Ems) –Wahlbüro- vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte persönlich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins angegeben.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Kreiswahlleiter abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Lingen (Ems), 30. August 2022

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Stefan Altmeppen Erster Stadtrat